



tellco

# Reglement Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken

## Tellco pkFLEX

Tellco pkFLEX  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 434  
CH-6431 Schwyz  
t +41 58 442 61 00  
pkflex@tellco.ch  
tellco.ch

gültig per 1. September 2020



## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Zweck</b>	3	4	<b>Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation der Stiftung</b>	5
2	<b>Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks</b>	3	4.1	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
2.1	Grundsatz	3	4.2	Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung	5
2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3	5	<b>Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung</b>	6
2.3	Erhebliche Verminderung der Belegschaft	3	5.1	Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation der Stiftung	6
2.4	Restrukturierung	3	5.2	Information der Vorsorgewerke	6
2.5	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4	5.3	Rechtsmittel der Versicherten der Vorsorgewerke	6
3	<b>Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks</b>	3	5.4	Aufteilung der freien Mittel, der Unterdeckung, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen auf die Vorsorgewerke	6
3.1	Feststellung der Voraussetzungen	3	5.5	Rechtskraft und Vollzug	6
3.2	Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation	3	6	<b>Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers</b>	6
3.3	Stichtag der Teilliquidation	3	7	<b>Verzinsung</b>	6
3.4	Stichtag der Gesamtliquidation	4	8	<b>Schlussbestimmungen</b>	6
3.5	Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages des Vorsorgewerks	4	8.1	Kostenbeteiligung	6
3.6	Aufteilung der freien Mittel des Vorsorgewerkes	4	8.2	Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand	6
3.6.1	Aufteilung auf die aktiv versicherten Personen und die Rentner	4	8.3	Nicht geregelte Fälle	6
3.6.2	Individuelle Aufteilung des Anteils an den freien Mitteln resp. des Fehlbetrages der ausscheidenden aktiv versicherten Personen und Rentner	4	8.4	Erlass und Anpassung des Reglements	6
3.6.3	Übertragung der Ansprüche	5	8.5	Inkrafttreten	6
3.7	Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes	5			
3.8		5			
3.9	Informationspflicht und Rechtsmittel	5			



Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Tellco pkFLEX (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation von angeschlossenen Vorsorgewerken sowie zu Teilliquidation der Tellco pkFLEX (die Stiftung).

## 2 Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

### 2.1 Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks wird das Vorsorgekapital der austretenden Versicherten um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel erhöht. Im Falle eines Fehlbetrages werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen individuell gekürzt, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.

### 2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht;
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes bewirkt.

### 2.3 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn beim angeschlossenen Arbeitgeber bei:

- Bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 30 %;
- 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 25 %;
- 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 20 %;
- 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 15 %;
- Über 50 Arbeitnehmern mindestens 10 % unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 10 %;

zur Folge hat.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

## 2.4 Restrukturierung

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

Eine Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation, sofern diese bei:

- bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 15 %;
- 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 12 %;
- 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 10 %;
- 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 7 %;
- über 50 Arbeitnehmern mindestens 5 % unfreiwillige Austritte oder eine Reduktion der Deckungskapitalien um mindestens 5 %;

zur Folge hat.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

- c) der Anschlussvertrag mit der Stiftung teilweise oder ganz aufgelöst wird.



## 2.5 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Voraussetzung für die Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn:

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger mit sämtlichen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten gesamthaft wechselt und keine Unterdeckung besteht; oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist.

## 3 Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

### 3.1 Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

### 3.2 Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### 3.3 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt das Jahresende, das dem Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziff. 2.3 bzw. 2.4) folgt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.

### 3.4 Stichtag der Gesamtliquidation

Die Gesamtliquidation erfolgt per Datum der Vertragsauflösung. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.

### 3.5 Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages des Vorsorgewerks

Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag des Vorsorgewerkes setzen sich zusammen aus:

- a) den freien Mitteln des Vorsorgewerks;
- b) einem allfälligen Fehlbetrag des Vorsorgewerks;
- c) allfälligen freien Mitteln bzw. einem allfälligen Fehlbetrag, welche dem Vorsorgewerk im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung zugewiesen werden;
- d) der Arbeitgeberbeitragsreserve, sofern der Arbeitgeber seinen Betrieb einstellt;
- e) einem Anteil an der auf Ebene Stiftung geführter (nicht technischer) Rückstellung für nicht verbrauchte Kostenbeiträge sofern der Saldo am letzten bekannten Bilanzstichtag die Höhe von zwei Jahresbeiträgen erreicht hat.

## 3.6 Aufteilung der freien Mittel des Vorsorgewerkes

### 3.6.1 Aufteilung auf die aktiv versicherten Personen und die Rentner

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist das Vorsorgekapital Aktive und das Vorsorgekapital Rentner massgebend. Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziff. 2.2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen).

Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Rentner, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der bereinigten Altersguthaben ohne Berücksichtigung von Freizügigkeitseinlagen, Einkäufen, Bezüge für Wohneigentum, Bezüge infolge Scheidung der vorangehenden 12 Monate (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum) der aktiv versicherten Personen zur Summe der Deckungskapitalien (per Stichtag der Teilliquidation) der Rentner.

### 3.6.2 Individuelle Aufteilung des Anteils an den freien Mitteln resp. des Fehlbetrages der ausscheidenden aktiv versicherten Personen und Rentner

Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden aktiv versicherten Personen und Rentner festgelegt. Der Anteil für die austretenden aktiv versicherten Personen und Rentner an den freien Mitteln resp. am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital.

Falls die Zuteilung der freien Mittel nach Massgabe der Vorsorgekapitalien zu einer Rechtsungleichheit führt, so behält sich der Stiftungsrat ein Zusatzkriterium vor.

Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf bei Anrechnung eines Fehlbetrages nicht geschmälert werden. Der auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück. Verbleiben keine aktiv versicherten Personen und Rentner mehr im Vorsorgewerk wird ein allfälliger Fehlbetrag bei der Stiftung Sicherheitsfonds BVG angemeldet.



### 3.6.3 Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

### 3.7 Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.

Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

### 3.8

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

### 3.9 Informationspflicht und Rechtsmittel

Sämtliche aktiven versicherten Personen und Rentner des Vorsorgewerkes werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan.

Die aktiven versicherten Personen und Rentner können ab Erhalt der Information Einsicht in die massgebende Bilanz und in das versicherungstechnische Gutachten verlangen.

Die aktiven versicherten Personen und Rentner können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache erheben.

Der Stiftungsrat hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes und eine erneute Information aller aktiven versicherten Personen und Rentner.

Der Stiftungsrat informiert die Einsprechenden in der Einspracheantwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls:

- a) keine Einwände eingebracht werden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

## 4 Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation der Stiftung

### 4.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Sammelstiftung sind erfüllt, wenn die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Auflösung bzw. Teilauflösung eines Anschlussvertrages;
- b) Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag der Stiftung über zwei Prozent des Vorsorgekapitals der auf Stiftungsebene geführten Rentner betragen.

### 4.2 Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung erfüllt sind.



## 5 Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung

### 5.1 Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation der Stiftung

Der Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung wird durch den Stiftungsrat beschlossen.

### 5.2 Information der Vorsorgewerke

Die Stiftung informiert die Vorsorgewerke schriftlich über den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation und legt insbesondere den Sachverhalt, die Höhe der anteiligen freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und das weitere Vorgehen dar.

### 5.3 Rechtsmittel der Versicherten der Vorsorgewerke

Die Versicherten der Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Informationsschreibens die Unterlagen bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen die Form der Durchführung der Teilliquidation Einsprache zu erheben. Ist eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Differenzen nicht möglich, so setzt die Stiftung den Versicherten eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung eines Überprüfungsbegehrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dabei werden die Voraussetzungen, das Verfahren und die Berechnung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages überprüft und entschieden.

### 5.4 Aufteilung der freien Mittel, der Unterdeckung, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen auf die Vorsorgewerke

Für die Aufteilung der freien Mittel bzw. die Unterdeckung sowie die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen ist das Vorsorgekapital der auf Stiftungsebene geführten Rentner massgebend. Den Vorsorgewerken, deren Teil- oder Gesamtliquidation zum Ausscheiden von auf Stiftungsebene geführten Rentnern führt, werden die anteiligen freien Mittel bzw. die Unterdeckung sowie die anteilige Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen übertragen (vgl. Ziff. 3.5 lit. c dieses Reglements).

### 5.5 Rechtskraft und Vollzug

Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls:

- a) keine Einwände durch die betroffenen Versicherten der Vorsorgewerke eingebracht werden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

## 6 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des

Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

## 7 Verzinsung

Die individuellen und kollektiven Ansprüche werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind.

## 8 Schlussbestimmungen

### 8.1 Kostenbeteiligung

Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

### 8.2 Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand

Für den Fortbestand können Rückstellungen gebildet werden. Diese werden im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

### 8.3 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

### 8.4 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

### 8.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft.

Schwyz, 26. August 2020

Tellco pkFLEX  
Stiftungsrat

Thomas Kopp  
Präsident

Daniel Greber  
Mitglied